

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1894.

№ XX. Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. April 1894, betreffend die Erhebung der Reichssteuerabgaben (Reichs-Gesetzblatt 1894 Seite 381) und der dazu vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungs-Vorschriften, (Central-Blatt für das deutsche Reich 1894 Seite 121) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten mit der Wahrnehmung der Revisionen in Bezug auf die Abgaben-Entrichtung nach § 39 Absatz 2 des Gesetzes

für die Oberherrschaft des Fürstenthums

der Rentmeister Körner hier

und

für die Unterherrschaft des Fürstenthums

der Obersteuerkontrolleur Schilling in Frankenhausen

beauftragt sind.

Rudolstadt, den 4. Dezember 1894.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

A. von Holleben i. B.